

Mietanteile volljähriger Kinder Im Haushalt der Eltern

Aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG):

Das BSG hat mit Urteil vom 14.4.2011 – B 8 SO 18/09 R – entschieden, dass keine anteilige Pro-Kopf-Aufteilung der Unterkunftskosten erfolgt, wenn Leistungsberechtigte (LB) in Haushaltsgemeinschaft mit Ihren Eltern leben und tatsächlich keine eigenen Einkünfte für die Unterkunft aufwenden, weil die Familie „aus einem Topf“ wirtschaftet. Gleichzeitig hat das BSG im Revisionsverfahren das Urteil des LSG Nds.-Bremen vom 27.8.2009 – L 8/13 SO 15/07 – aufgehoben, das unter Bezugnahme auf eine frühere Rechtsprechung des BVerwG von einer anteiligen Aufteilung der Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung auf alle Bewohner ausgegangen war. Die Kopfteilmethode könne – so das BSG - nur Anwendung finden, wenn überhaupt Kosten der Unterkunft anfallen.

In einem weiteren Urteil vom 25.8.2011 – B 8 SO 29/10 R – wurden zwar grundsätzlich Mietverträge zwischen Angehörigen zur Begründung eines grundsicherungsrechtlichen Bedarfs für zulässig erachtet. In dem vom BSG zu entscheidenden Fall wurde jedoch ein zwischen dem Vater und dem Ergänzungsbetreuer seines Sohnes abgeschlossener Mietvertrag nicht anerkannt, weil mangels Bindungswillen dieser nicht wirksam geschlossen wurde. Das Gericht ging davon aus, dass der LB keinen ernsthaften Mietforderungen seines Vaters ausgesetzt war.

Konsequenzen beider Urteile

In Anwendung der BSG-Rechtsprechung werden in den meisten dieser Fälle KdU einschl. Heizung vorerst nicht mehr als Bedarf anerkannt werden können

Folgende Konstellationen sind möglich:

- Fälle, in denen bisher anteilige Unterkunftskosten berücksichtigt wurden (anteilige Miete bzw. Hauslasten und/oder Neben- bzw. Heizkosten)

KdU (einschl. Nebenkosten und Heizung) in der Mietwohnung oder im eigenen Haus der Eltern können zukünftig nicht mehr anteilmäßig für den im selben Haushalt lebenden LB übernommen werden, da lediglich tatsächlich anfallende Aufwendungen berücksichtigt werden. Dies ist jedoch mangels rechtlicher Verpflichtung in der Regel für das Kind als LB nicht der Fall.

Ausnahme: Beziehen die Eltern ebenfalls lfd. Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II bzw. SGB XII, sind für den LB grundsätzlich anteilige KdU nach dem SGB XII anzuerkennen. Hierbei wird unterstellt, dass die Eltern tatsächlich gar nicht in der Lage sind, die KdU voll aus ihrem Einkommen zu bestreiten.

- Fälle, in denen Mietverträge zwischen Eltern und Kindern geschlossen wurden

Elternteile als gesetzlicher Betreuer ihres volljährigen behinderten Kindes können keinen wirksamen Mietvertrag mit dem Kind abschließen, da dieser als sog. „In-sich-Geschäft“ nach § 181 BGB nichtig wäre. In diesem Fall ist ein KdU-Bedarf des Kindes nicht anzuerkennen. Der wirksame Abschluss eines (Unter-) Mietvertrages macht hier die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers durch das Betreuungsgericht erforderlich. Das BSG hat Mietverträge zwischen Angehörigen zur Begründung eines grundsicherungsrechtlichen Bedarfs für zulässig erachtet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Wirksamer Mietvertrag (Ggf. Einsatz eines Ergänzungsbetreuers)
- Tatsächlicher Vollzug des Vertragsinhaltes

Der LB hat nachzuweisen, dass der Vertragsinhalt tatsächlich vollzogen, d. h., der Mietzins gezahlt wird (z. B. Überweisung vom Konto des Kindes zum Konto der Eltern und/oder Steuerbescheid der Eltern, aus dem eine entsprechende Mieteinnahme hervorgeht). Die Eltern sind in jedem Fall in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Miete beim Finanzamt als zu versteuernde Einnahme anzugeben ist. Bei Untervermietung an das Kind innerhalb der Mietwohnung der Eltern bedarf es zusätzlich einer Genehmigung des Vermieters. Nur wenn alle v. g. Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein KdU-Bedarf des Kindes anerkannt werden.

Eltern im Haushalt ihrer Kinder

Die vorgenannten Erläuterungen sind für Fälle, in denen Eltern im Haushalt ihrer Kinder leben bzw. auch für Fälle mit anderen Verwandtschaftsverhältnissen analog anzuwenden.